

Benutzungsrichtlinien für das Bürgermobil der Gemeinde Fernwald

§ 1 Berechtigter Personenkreis

- 1) Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde Fernwald
- 2) Seniorenarbeit
- 3) Alle örtlichen Vereine haben die Möglichkeit, das gemeindliche Bürgermobil im Rahmen der Vereinsarbeit zu nutzen.
- 4) Gemeindeeigene Zwecke

Eine Nutzung durch Dritte für private Zwecke wird nicht zugelassen.

§ 2 Vergabe

Die Verwaltung/Jugendpflege nimmt Reservierungen für das Bürgermobil entgegen. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen. Eine Dauernutzung bzw. eine befristete Dauernutzung an bestimmten Tagen oder über bestimmte Zeiträume wird ausgeschlossen. Über die Reservierung erhalten die Benutzer durch die Verwaltung eine schriftliche Bestätigung.

§ 3 Übergabe des Fahrzeuges

Das Fahrzeug wird dem jeweiligen Benutzer vollgetankt übergeben. Bei Rückgabe überprüft die Verwaltung das Fahrzeug auf eventuelle Schäden. Die Vollständigkeit der Eintragungen im Fahrtenbuch ist ebenfalls zu prüfen. Bei Rückgabe ist das Fahrzeug gereinigt zu übergeben und auf Kosten des Benutzers voll zutanken.

§ 4 Kosten, Benutzungsentgelte

- a) Der Benutzer trägt die jeweiligen anfallenden Benzinkosten.
- b) Zusätzlich wird folgende Benutzungspauschale erhoben:

Benutzung bei Inlandsfahrten:	30,-- € je Tag
Benutzung bei Auslandsfahrten:	100,-- € je Tag

Die Benutzungspauschale wird mit der schriftlichen Bestätigung nach § 2 angefordert und ist vor Antritt der Fahrt bei der Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung des Benutzungsentgeltes ist durch Vorlage einer Einzahlungsquittung nachzuweisen.

§ 5 Pflege und Wartung

Der Bauhof ist für die Pflege und Wartung des Bürgermobils verantwortlich. Das Fahrzeug ist ständig in einem sauberen Zustand zu halten. Die Werbeflächen dürfen nur per Hand gewaschen werden. Die Reinigung des Fahrzeuges in einer Waschanlage oder mit einem Dampfstrahlgerät ist verboten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsrichtlinien traten am 01. Januar 2000 in Kraft.

Die Benutzungspauschalen nach § 4 wurden mit Wirkung vom 01.11.2005 vom Gemeindevorstand durch Beschluss vom 02.11.2005 auf die vorgenannte Höhe festgesetzt.